

wohl angeordnet werden. Abfichtliche Ueberschreitungen und das Ueberspringen der Hunde vermögen sie nicht zu verhindern; dies ist aber auch für gewöhnlich nicht nöthig.

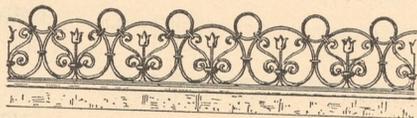


Fig. 782.
Gufseiserne Garteneinfassung auf Steinfocckel zu Paris.
1/50 n. Gr.

Andere niedrige Einfriedigungen kommen in Kettenform (Fig. 780) oder als massiver Rand aus Hautstein oder Cement vor (Fig. 766). Sehr häufig sind ferner Steinfocckel mit einem darauf stehenden niedrigen Randmuster aus Gufseisen oder Schmiedeeisen (Fig. 782). Eine kräftigere, ebenfalls niedrige Einfassung zeigt endlich Fig. 779.

Höhere Gitter, welche das Einsteigen erschweren, auch die Hunde zurückhalten, sind nur für grössere Gartenflächen passend; sie werden entweder auf einzelnen Knotensteinen oder auf durchlaufenden Steinfocckeln befestigt und nach rückwärts verstrebt. Oft erheben sie sich bis auf 1,30 m und mehr über die Wegefläche; insofern ist eine Höhe von mehr als 80 cm nicht zu empfehlen, weil die Umwahrungen sonst den Genuß der Pflanzung zu sehr stören und den an Ausdehnung immerhin beschränkten Gartenflächen ein zwingerhaftes Aussehen geben. Spitzen und Kanten, an welchen Kinder oder Erwachsene sich leicht verletzen könnten, sind zu vermeiden. Im Uebrigen sei bezüglich solcher Einfriedigungen auf Theil III, Band 2, Heft 2 (unter C) dieses »Handbuches« verwiesen.

Die sauberste Ausführung und Unterhaltung der Einfriedigungen und Rafenkanten ist für den guten Eindruck der Straßenspflanzungen unerläßlich. Sind die Einfassungen niedrig oder fehlend, so können Blumenbeete zum Schutze gegen Hunde mit einem besonderen leichten Drahtgeflecht umgeben werden.

c) Vorgärten.

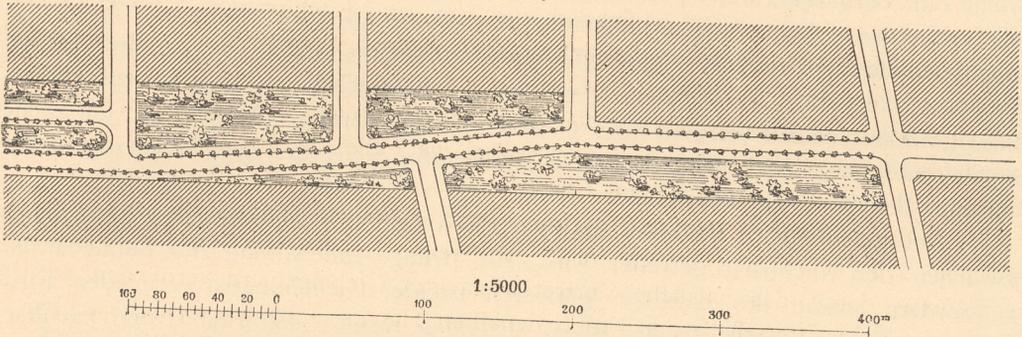
Vorgärten sind ein Schmuck der StraÙe und ein Schmuck des Hauses, zugleich aber eine gesundheitliche Maßregel von hervorragender Bedeutung. Sie vergrößern den freien, ungebauten Raum, ohne den Schmutz, Staub und Lärm der StraÙe zu vermehren; den Augen und Lungen sind sie durch ihren Pflanzenwuchs wohlthuend und begünstigen zugleich das Gedeihen von Baumreihen auf der StraÙe. Sie trennen die Wohnungen vom Staub und Lärm und von der unmittelbaren Berührung mit dem öffentlichen Verkehre ab. Sie liefern bei einiger Tiefe sogar angenehme Sitzplätze, mit der Wohnung in Form von Terrassen oder Balcons zusammenhängend, oder auch selbständig, angenehm besonders an schönen Abenden und im Luftraume weniger beengt, als Binnenhöfe und kleine Hintergärten.

Die Tiefe der Vorgärten, d. h. den Abstand zwischen der StraÙenfluchtlinie und der Baufluchtlinie, findet man wechselnd zwischen 2 und 30 m. Das preussische Fluchtlinien-Gesetz schreibt unzweckmäßiger Weise vor, daß die Tiefe in der Regel nicht mehr als 3 m sein soll, obwohl die erwähnten Vorzüge erst bei Vorgärten eintreten, welche wenigstens etwa 5 m tief sind. Die vielfache Anwendung geringerer Maße und die mitgetheilte gesetzliche Vorschrift hängen mit einem zuweilen beabsichtigten Nebenzwecke der Vorgärten zusammen, welcher darin besteht, daß die Möglichkeit bleiben soll, die StraÙenfläche bei wachsendem Verkehre auf die ganze Breite zwischen den beiderseitigen Häuserfluchten, also unter Beseitigung der Vorgärten,

606.
Eigenschaften
der Vorgärten.

607.
Tiefe der
Vorgärten.

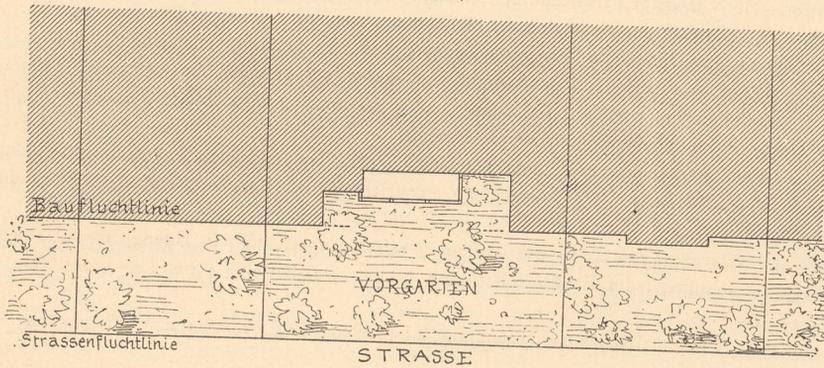
Fig. 783.



Vorgärten in der Kaiser-Wilhelm-Strasse zu Breslau.

auszudehnen. Abgesehen hiervon, liegt die für Strasse und Haus angenehmste Vorgartentiefe zwischen 6 und 12 m; grössere Tiefen sind selten und können nur bei sehr grossen Grundstückstiefen in Frage kommen. Das ungewöhnliche Mass von 30 m und mehr, welches an der Kaiser-Wilhelm-Strasse zu Breslau erscheint, hat seine Ursache darin, dass zu beiden Seiten einer gekrümmten alten Strasse die Baufluchtlinien annähernd parallel gezogen sind, während die Strassenfluchtlinien der Wegekrümmung folgen (Fig. 783).

Fig. 784.



Rücksprünge eines Hauses hinter der Baufluchtlinie bei Anordnung von Vorgärten.

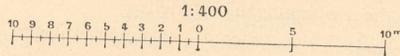
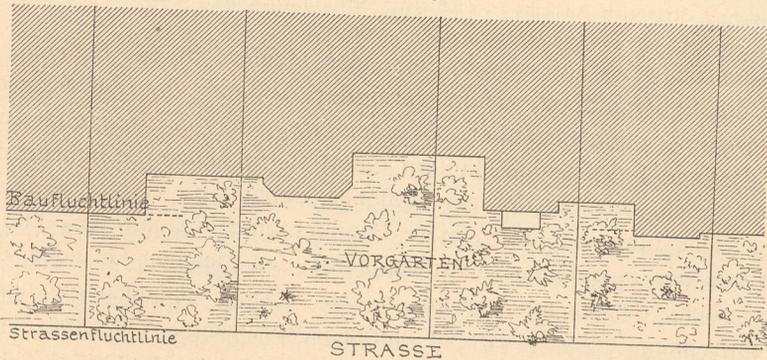


Fig. 785.



Rücksprünge mehrerer Häuser hinter der Baufluchtlinie bei Anordnung von Vorgärten.

608.
Vor- und Rück-
sprünge der
Gebäude:

Für Vorgärten, welche im Falle des Verkehrsbedürfnisses mit der Strafe vereinigt werden sollen, müssen hinsichtlich der Vor- und Rücksprünge der Gebäudefronten dieselben strengen baupolizeilichen Vorschriften gelten wie an der offenen Strafe. Austritte, Terrassen u. f. w. vor der Baufluchtlinie können, wenn überhaupt, so nur als vorübergehende Anlagen geduldet werden. Anders liegt die Sache in dauernd beizubehaltenden Vorgärten, wobei die Fälle der geschlossenen und der offenen Bebauung zu unterscheiden sind.

609.
Bei geschlossener
Baureihe.

Bei geschlossener Baureihe ist zwar, wenn nicht ein besonderes Abkommen zwischen den Nachbarn getroffen wird, die strenge Innehaltung der Baufluchtlinie zu fordern, damit das hässliche Vortreten nackter Giebelmauern vermieden wird. Dagegen können innerhalb der Front desselben Hauses und, auf Grund nachbarlicher Verständigung, auch innerhalb der Front mehrerer Häuser Rücksprünge beliebig (Fig. 784 u. 785) und Vorsprünge mit gewissen Beschränkungen gestattet werden. Leider sind nachbarliche Verständigungen solcher Art äußerst schwierig und selten. Der Regel nach handelt es sich deshalb nur um Vorsprünge, welche nach Länge, Höhe und Tiefe zu beschränken sind, damit nicht der Zweck der Vorgärten vereitelt und der eine Nachbar vom anderen benachtheiligt werde.

Die beschränkenden Vorgarten-Vorschriften, welche die Stadt Köln beim Verkauf von Baugrundstücken anwendet, lauten wie folgt:

- 1) Niedrige Vorbauten von nicht über 1 m Höhe, als Rampen, Freitreppen, Terrassen, Lichtschächte u. f. w., dürfen sich bis an die Strafsenfluchtlinie erstrecken.
- 2) Aufsteigende Vorbauten, als Rifalite, Portale, Veranden, Erker, Vordächer, Vortreppen u. f. w., dürfen zwei Fünftel der Gebäudefront einnehmen, bis zum I. Obergeschofs emporgeführt werden und bis zu ein Drittel der Vorgartentiefe vor die Baufluchtlinie vorspringen. Balcons sind in allen Stockwerken, Erker, welche nicht von unten auf emporgeführt werden, sind im I. und II. Obergeschofs gestattet; die Ausladung und der Grenzabstand richten sich nach dem Ortsstatut. (Letzteres ist im Anhang unter XI abgedruckt.)
- 3) Die zu Vorbauten nicht verwendete Fläche zwischen Bau- und Strafsenfluchtlinie ist durch den Eigentümer als Garten- und Wegefläche einzurichten und stets in geordnetem Zustande zu erhalten.
- 4) An der Strafsenfluchtlinie, so wie an den Nachbargrenzen ist ein Eifengitter auf einem Steinsockel zu errichten; der Sockel soll 20 bis 50 cm, das Gitter 1,0 bis 1,5 m über dem Trottoir hoch sein.
- 5) Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen bedürfen eines besonderen Vertrages mit der Stadtverwaltung.
- 6) Die Benutzung der Vorgartenfläche zu gewerblichen Zwecken unterliegt der Genehmigung der Stadtverwaltung, welche die Bedingungen fest stellt.

Die uneingeschränkte Erlaubnis zu den unter 1 genannten Anlagen hat zu Schwierigkeiten bisher nicht geführt. Die Höhenbeschränkung der Bauteile unter 2 hat den Zweck, die Nachbarn gegen allzu große Beeinträchtigung der freien Aussicht zu schützen. Mit Einwilligung derselben sind daher auf Grund der Bestimmung 5 mannigfache Abweichungen gestattet worden.

610.
Bei offener
Bauweise.

Bei offener Bauweise und einzeln stehenden Häusern ist das beliebige Zurücktreten hinter die Baufluchtlinie, deren geringster Abstand von der Strafsenfluchtlinie fest zu setzen ist, ohne Bedenken. Werden Gruppen von zwei (oder ausnahmsweise drei) an einander stoßenden Häusern gestattet, so haben die Besitzer derselben Gruppe sich natürlich, wie bei der geschlossenen Bebauung, zu verständigen. Für Vorsprünge, welche über die fest gesetzte Baufluchtlinie hinaustreten, sind bei der offenen, wie bei der geschlossenen Bauweise aus den gleichen Gründen Beschränkungen erforderlich. Diejenigen, welche in den Kölner Villenbezirken üblich sind, finden sich im Anhang (unter XVII); da hiernach Vorsprünge von 1 bis 2 m über die Baufluchtlinie hinaus gestattet werden, so ist der Phantasie des Architekten ein ziemlich

freier Spielraum gewährt, den er durch Zurückchieben der Hauptbaumassen hinter die Baufluchtlinie fast beliebig erweitern kann. Eine erhebliche Freiheit in der Gebäudegestaltung ist aber auch notwendig, weil man von den Villenbezirken eine an Abwechslung reiche Architektur mit Recht erwartet.

Die Bepflanzung der Vorgärten, welche sich in den üblichen Tiefenmaßen von 3 bis 10 m halten, wird sich gewöhnlich in streng architektonischen Linien halten;

611.
Bepflanzung.

Fig. 786.

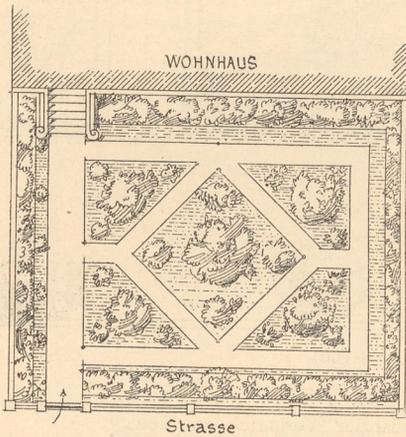
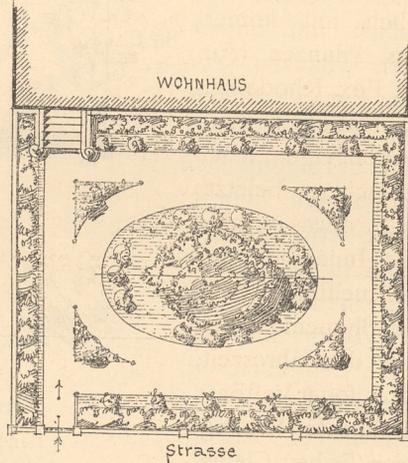


Fig. 787.

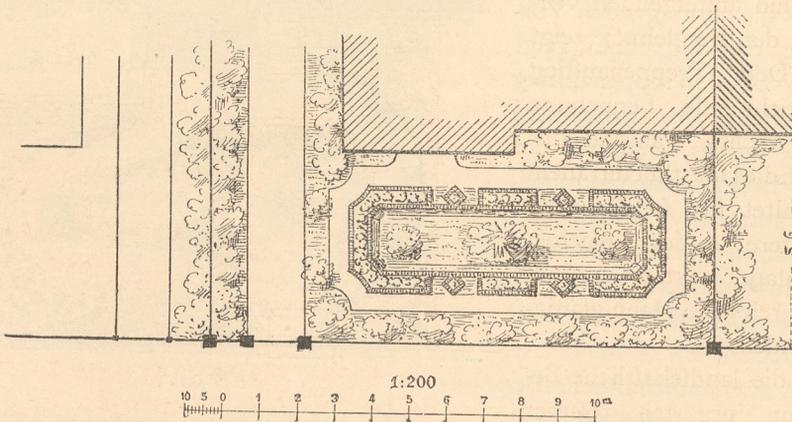


1:200
10 5 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Städtische Vorgärten bei geschlossener Bebauung.

erst bei größerer Tiefe pflegt eine landschaftliche Behandlung einzutreten. Schon in Fig. 2 u. 3 (S. 6) sind einige Bepflanzungsformen angedeutet worden. Ähnliche Anlagen zeigen Fig. 786 bis 788. Die Zusammensetzung solcher geometrischer Formen ist eine unerschöpfliche, da hier die eigentlich gärtnerischen Rücksichten untergeordnet sind. Ein Beispiel landschaftlicher Bepflanzung ist Fig. 789. Der zur Hausthür führende Weg wird gewöhnlich beplattet, auch asphaltirt oder mit Mosaik-Pflaster befestigt (vergl. Art. 525,

Fig. 788.



1:200
10 5 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

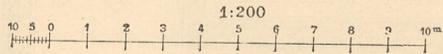
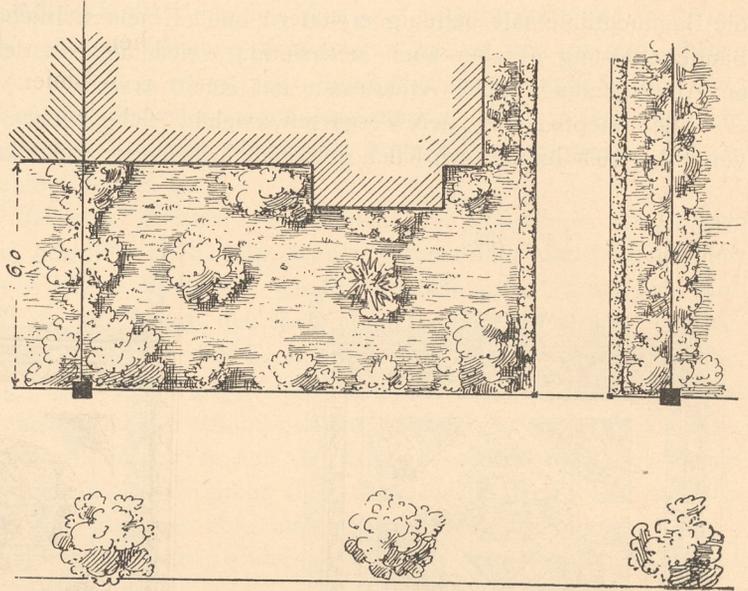
Geometrisch angelegter Vorgarten zu Köln mit vertieftem Mittelfelde und erhöhten Randstücken.

S. 373); die übrigen, schmal zu haltenden Wege, welche nur zur Trennung der Beete dienen, erhalten eine feine, unter Umständen farbige Kiesdecke. Die Ränder werden gewöhnlich mit immergrünen Pflanzen (Aucubus, Ilex, Rhododendron, Mahonien etc.), feltener mit eigentlichen Zierfräuchern besetzt; die oft etwas eingefenkten Innenfelder erhalten meistens wechselnden Blumen schmuck je nach der Jahreszeit, mitunter sogar kostbare Teppichbeete. Schlingpflanzen (Ephedra, Clematis, Glycinen, wilder und echter Wein etc.) können die Einfriedigungen an der StraÙe und an den Grenzen der Nachbargrundstücke verschönern, auch an der Hausfront emporgeführt werden, wo sie Austritte, Terrassen und Erker oft in reizvollster Weise umranken. Die Verwendung von Vasen, Figuren, Grotten, Springbrunnen, Lauben u. s. w. ist nicht ausgeschlossen; dagegen ist die Anpflanzung hochstämmiger Bäumchen selbstredend nur in sehr beschränktem Maße statthaft, es sei denn, daß der Vorgarten, was oft vorkommt, als Sitzplatz für Wirthshäuser benutzt wird. In allen Fällen ist die sorgfältigste Unterhaltung unerläßlich.

Die Behandlung eines nach dem Hause hin ansteigenden Vorgartens (an der Berglehne) zeigt Fig. 790. Dem Treppenanstieg links entspricht die bequemere Wegerampe rechts, während der Schnitt durch die Haustür terrassenförmig gestaltet ist, so daß also drei Charaktere in der einfachen kleinen Anlage vertreten sind, welche eine reizvolle Mannigfaltigkeit hervorrufen.

Auch die landschaftliche Behandlung von Vorgärten größerer Tiefe hält sich naturgemäß in be-

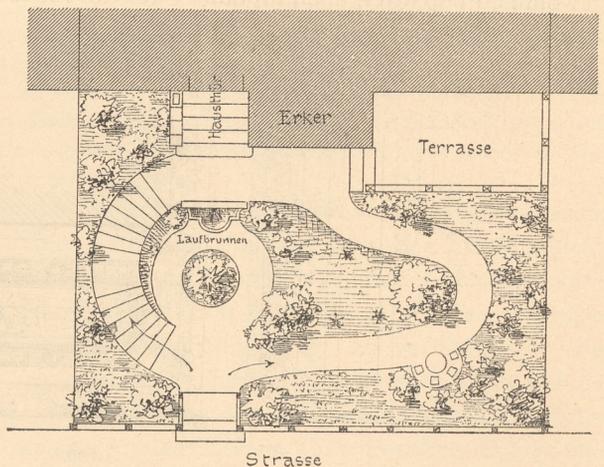
Fig. 789.



Landschaftlich bepflanzter Vorgarten zu Köln.

Die Behandlung eines nach dem Hause hin ansteigenden Vorgartens (an der Berglehne) zeigt Fig. 790. Dem Treppenanstieg links entspricht die bequemere Wegerampe rechts, während der Schnitt durch die Haustür terrassenförmig gestaltet ist, so daß also drei Charaktere in der einfachen kleinen Anlage vertreten sind, welche eine reizvolle Mannigfaltigkeit hervorrufen.

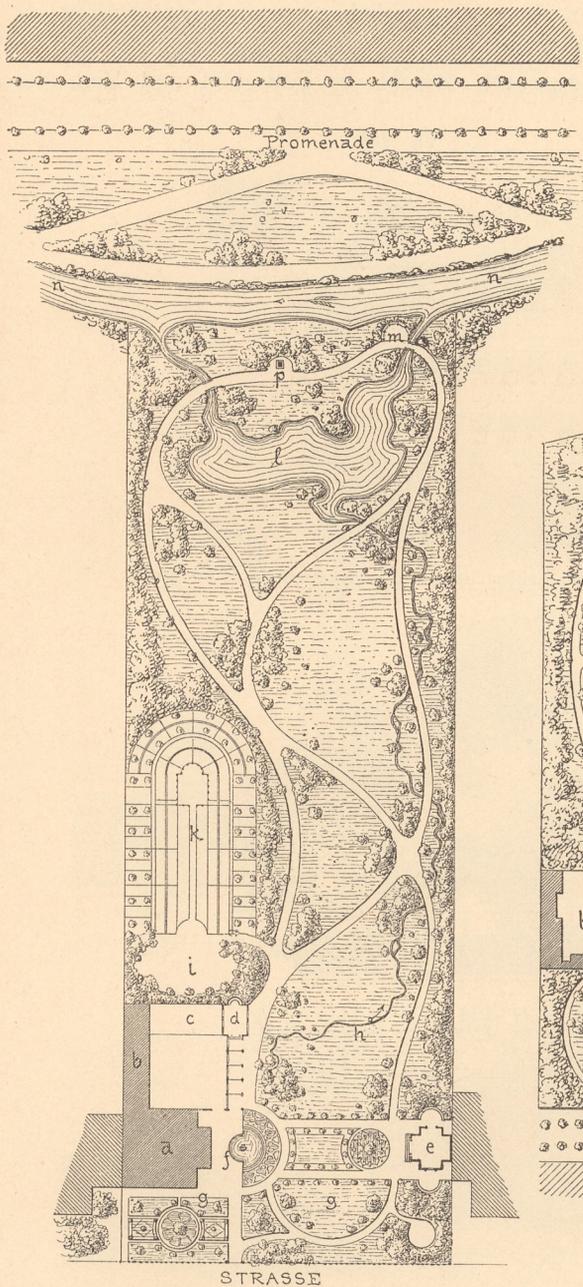
Fig. 790.



Kleiner landschaftlicher Vorgarten zu Aachen.

Arch.: Henrici.

Fig. 791.

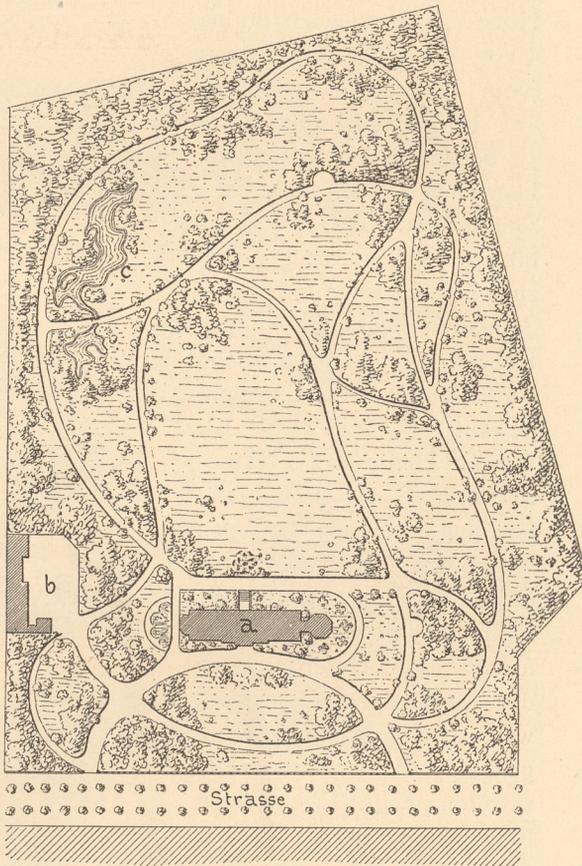


Vor- und Hausgarten¹¹⁷⁾. — ca. 1/1250 n. Gr.

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| a. Wohnhaus. | h. Ablauf des Springbrunnens. |
| b. Stallgebäude. | i. Turn- und Spielplatz. |
| c. Glashalle. | k. Nachgarten etc. |
| d. Cabinet. | l. Teich. |
| e. Pavillon. | m. Laube. |
| f. Becken mit Springbrunnen. | n. Bach. |
| g. Vorgarten. | o. Figur. |

scheidenen Grenzen. Eine freiere Gestaltung wird erst möglich, wenn auf breiteren Grundstücken der Vorgarten mit dem Hausgarten oder Park in Verbindung tritt. Fig. 791 u. 792 mögen hierfür als Beispiele dienen, obwohl die Einrichtung der Hausgärten den Rahmen des Städtebaues überschreitet.

Fig. 792.



Vor- und Hausgarten¹¹⁷⁾. — 1/3000 n. Gr.

Die Einfriedigung der Vorgärten^{612.} sowohl nach der Strasse als nach den Einfriedigungen. Nachbargrundstücken hin muß durchsichtig fein, wenn der Zweck, nicht bloß dem Hause, sondern auch der Strasse als Verschönerung zu dienen, erreicht werden soll. Mauern, fowohl maffive,

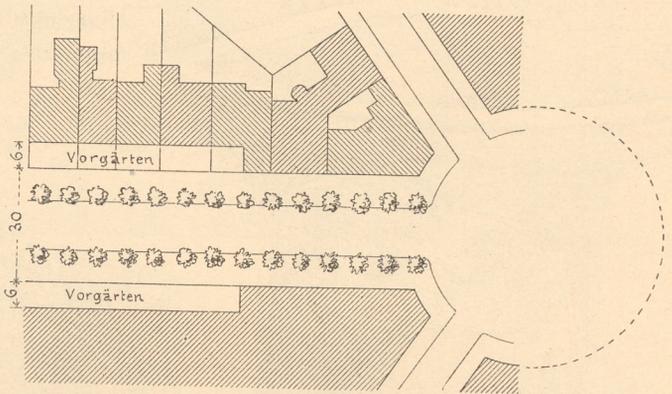
¹¹⁷⁾ Unter Benutzung von: MEYER, G. Lehrbuch der schönen Gartenkunst etc. Berlin 1873. Handbuch der Architektur. IV, 9.

als durchbrochene, sind deshalb ungeeignet; Holzgitter, welche aus Geldrückenfichten mitunter angewendet werden, sind wegen ihrer Vergänglichkeit und Verletzbarkeit unerwünscht. Eisengitter sind das allein Richtige. Sie werden zweckmäßig auf Sockeln aus Haufstein oder Mauerwerk errichtet, sowohl der Festigkeit und Reinlichkeit wegen, als um einen geordneten Anschluss des Bürgersteiges zu erzielen.

Hohe Sockel und hohe Gitter beeinträchtigen den Eindruck des Vorgartens. Es ist daher rathsam, die Höhe des Sockels auf 20 bis 40 cm, die Höhe des Gitters (vom Bürgersteig gemessen) auf 1,0 bis höchstens 1,5 m zu beschränken. Speereisen, Harpunen oder ähnliche Spitzformen sind zur Verhütung von Verletzungen auszufliessen; eine wirkliche Sicherheit gegen böswilliges Uebersteigen können solche Einfriedigungen ohnehin nicht gewähren. In Theil III, Band 2, Heft 2 dieses »Handbuches« ist eine große Zahl geeigneter Einfriedigungen vorgeführt. Erhalten die Gitter eine gewisse Länge, beispielsweise mehr als 10 m, so ist eine Unterbrechung des Musters zu empfehlen, welche außerdem an den Eingangsthüren oder Thoren einzutreten pflegt. In einzelnen Fällen, z. B. in Altona, hat man die Anwendung eines bestimmten Musters für die Vorgartengitter einer ganzen Strafe einheitlich vorgeschrieben; für gewöhnlich dürfte indes die Mannigfaltigkeit sich nicht als störend herausstellen.

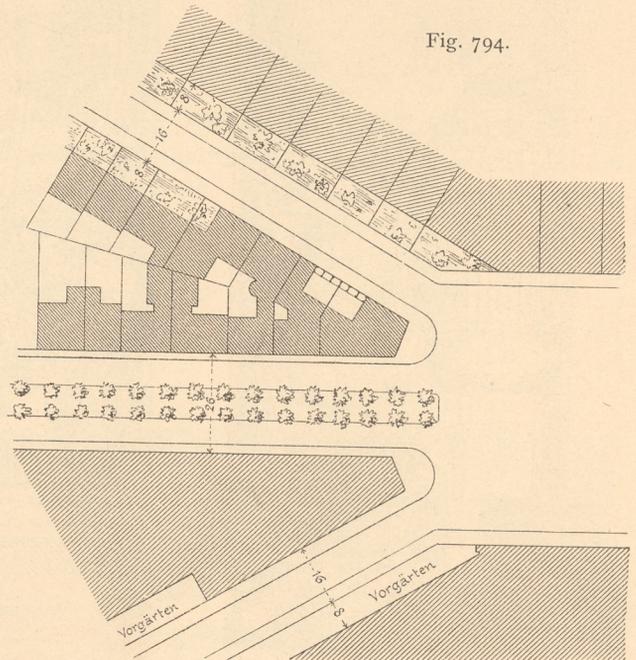
Mitunter führt es zu Unbequemlichkeiten oder Unschönheiten, die Vorgärten bis zum Straßenschluss durchzuführen. Man kann alsdann die Vorgärten beiderseits (Fig. 793) oder auf der einen Straßenseite vor dem Straßenschluss endigen lassen (Fig. 794), indem man zugleich dafür sorgt, dass der letzte Vorgarten nicht an einer kahlen Grenzmauer, sondern innerhalb eines Grundstückes an einem ent-

Fig. 793.



Vorgärten, beiderseits vor dem Straßenschluss endigend.

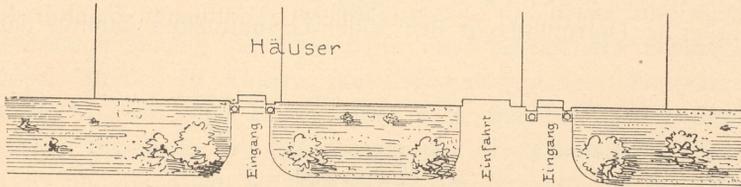
Fig. 794.



Vorgärten, auf einer Straßenseite vor dem Straßenschluss endigend.

sprechend ausgebildeten Bautheile feinen Abschluss findet (vergl. Fig. 793 u. 794 oben).

Fig. 795.



Vorgärten auf der öffentlichen Strafe bei geschlossener Bauweise.

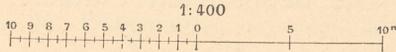
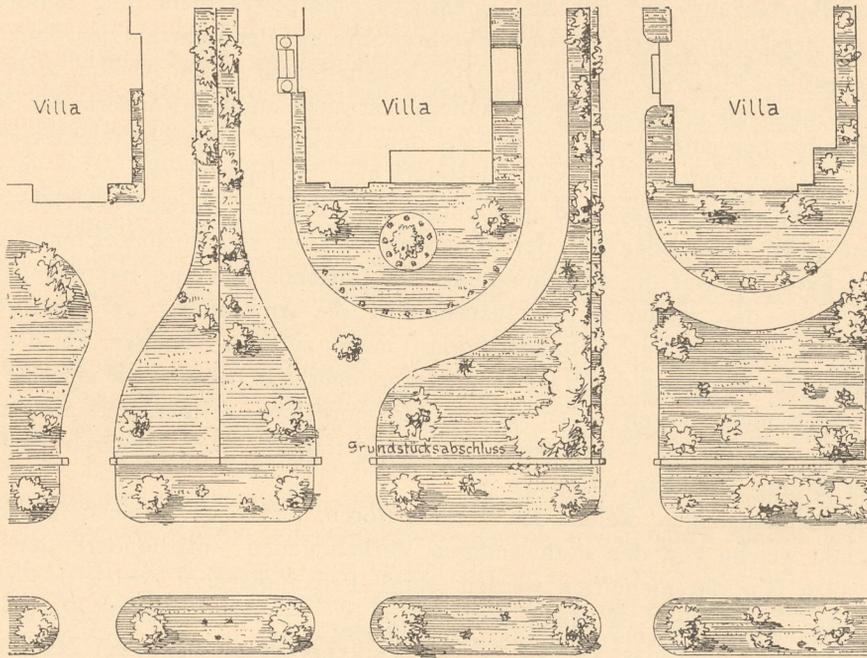


Fig. 796.



Königswall in Dortmund

Vorgärten auf der öffentlichen Strafe bei offener Bauweise.

Während die bisher betrachteten Vorgärten Theile des Privatgrundstückes bildeten, ist auch die umgekehrte Anordnung, daß der Vorgarten dem Grundstück entlang als Theil der öffentlichen Strafe angelegt wird, nicht ausgeschlossen. Fig. 795 zeigt diesen bei uns seltenen, in Amerika oft vorkommenden Fall bei ge-

614.
Vorgärten
als Theile der
öffentlichen
Straßenfläche.

schlossener Bebauung; die Vorgartenflächen sind nur an den Hauseingängen unterbrochen, mit niedrigen Einfassungen versehen oder gar nicht umfriedigt und werden von der Gemeinde unterhalten. Eben so kann zum Privatvergarten eine öffentliche Vorgartenfläche treten, wie dies z. B. in Fig. 796 der Fall ist, welche die Bepflanzung des Königswalles in Dortmund vor den Villen-Grundstücken daselbst darstellt.

2. Kapitel.

Die bepflanzten Plätze.

a) Allgemeines.

^{615.}
Möglichkeit
der Bepflanzung
bei verschiedenen
Platzarten.

Zur Bepflanzung sind fast alle öffentliche Stadtplätze mehr oder minder geeignet; die Bepflanzung derselben ist das verbreitetste, bei der Mehrzahl der Plätze auch das geeignetste Verschönerungsmittel. Die Verkehrsplätze (vergl. Abschn. 2, Kap. 8, unter a) können an den Bürgersteig-Rändern, oft auch an den Rändern der Mittelinseln, Baumreihen aufnehmen; große, aus dem Verkehre ausgeschaltete Mittelinseln sind mitunter zur Ausschmückung mit Gartenflächen, Springbrunnen u. s. w. geeignet. Die Nutzplätze (Marktplätze) sind gewöhnlich ohne Beeinträchtigung des Gebrauches mit Baumreihen zu umpflanzen oder zu bepflanzen. Die eigentlichen Schmuckplätze sind in erster Linie auf die Verschönerung mit Gartenflächen und Baumgängen angewiesen. Bei den monumentalen Plätzen tritt die Anwendung der Baumreihen, weil sie den Anblick der Gebäude stören, mehr zurück; dagegen ist die Ausschmückung der Vorplätze durch Gartenanlagen, innerhalb deren auch einzelne hohe Baumgruppen nicht ausgeschlossen sind, um so empfehlenswerther, und zwar bis zu dem Maße, welches die Verkehrsbewegungen gestatten. Den letzteren darf kein fühlbarer Zwang angethan werden.

^{616.}
Hindernisse
der Platz-
bepflanzung.

Platzbepflanzungen, welche den Verkehr stören, sind eben so wenig berechtigt, wie solche, welche von den nothwendigen Verkehrslinien, insbesondere den Fahrwegen, allzu sehr durchschnitten werden (vergl. Pelikanplatz zu Zürich in Fig. 295, S. 131 und *Georgs-Platz* zu Hannover in Fig. 372, S. 156). Das Verdecken von Gebäudeansichten und das Versperren von Verkehrswegen sind zwei Hauptfehler, welche bei der Bepflanzung von Stadtplätzen vermieden werden müssen. Bei manchen Plätzen wird man, um diese Fehler zu vermeiden oder um nicht zu einer unruhigen Zerstückelung der Anlage genöthigt zu sein, auf Pflanzungen, besonders auf Gartenflächen, verzichten müssen.

^{617.}
Ver-
allgemeinerung
des
gärtnerischen
Schmuckes.

Unrichtig wäre es, den gärtnerischen Schmuck nur auf große und bedeutende Plätze beschränken zu wollen; jeder Raum vielmehr, welcher ohne Beeinträchtigung des Verkehres den Straßen und Plätzen abgewonnen werden kann, sollte bepflanzt und wo möglich gärtnerisch behandelt werden; es ist dies eine Verschönerung der Stadt und eine Wohlthat, welche allen Schichten der Bevölkerung zu statten kommt. Bei dem vielfach üblichen Rechteckschema für städtische Bebauungspläne steht man allerdings oft vor der Frage, ob ein ganzer Block für Schmuckanlagen »geopfert« werden soll; es ist ein Vorzug des natürlichen Bebauungsplanes, in welchem die Straßen in erster Linie den Verkehrsrichtungen angepaßt werden, daß kleinere dreieckige oder mehrseitige oder längliche Flächen sich oft von selbst ergeben,